



Referenz-Nr. B13001

Bern, 7. März 2016

In der Sache

**Institut für Pflanzenbiologie, Universität Zürich, Zollikerstrasse 107, 8008 Zürich**

**Gesuchstellerin**

betreffend

**Ergänzungen vom 17. Dezember 2015 zum Gesuch B13001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen in Zürich (ZH) gemäss Verfügung des BAFU vom 15. August 2013.**

In Erwägung, dass

- das BAFU das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 15. August 2013 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen bewilligt hat;
- die Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e. der Verfügung vom 15. August 2013 angewiesen worden ist, dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2015 eine ausführliche Versuchsordnung für das Jahr 2016, aus der insbesondere die Grösse der Versuchsflächen hervorgeht, zu übermitteln;
- die Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.qq. der Verfügung vom 15. August 2013 angewiesen worden ist, dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2015 einen Zwischenbericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Freisetzung einzureichen, der insbesondere auf die Ergebnisse der Biosicherheitsversuche und auf die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einzugehen hat;
- die Gesuchstellerin dem BAFU mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 die folgenden Unterlagen zugestellt hat: Versuchsordnung/Saatplan 2016, Zwischenbericht über die Vegetationsperiode 2015;
- die Gesuchstellerin dem BAFU mit Schreiben vom 19. Januar 2016 die Aktualisierung des Notfallplans der Protected Site zugestellt hat;
- die Gesuchstellerin in ihrem Zwischenbericht zum Abschnitt C, Ziffer 1.d.cc. vermerkt, dass 150 Pflanzen nicht transgenen Weizens sowie 75 Triticalepflanzen, aber keine Roggen- oder *Ae. cylindrica*-Pflanzen im Umkreis von 12 m um die Versuchsfläche und im angrenzenden Gerstenfeld gefunden worden seien und anhand phänotypischer Merkmale sowie der Verteilung der Pflanzen darlegt, dass es sich bei den im benachbarten Gerstenfeld gefundenen Pflanzen nicht um die im Versuch verwendete Weizensorte Bobwhite handelt, sondern diese wahrscheinlich aus Verunreinigungen des Gerstensaatguts stammten;

- die Gesuchstellerin in ihrem Zwischenbericht zum Abschnitt C, Ziffer 1.d.oo. mitteilt, es seien keine neuen Erkenntnisse bezüglich der Risiken für Mensch und Umwelt gewonnen worden;
- das BAFU diese Unterlagen mit Schreiben vom 6. Januar 2016 den betroffenen Fachstellen (BAG, BLW, BLV, EFBS, EKAH, AWEL ZH) zugestellt hat, mit der Einladung, dem BAFU bis am 29. Januar 2016 allfällige Bemerkungen zukommen zu lassen;
- das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 13. Januar 2016 mitteilt, es habe keine Anmerkungen;
- die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) mit Schreiben vom 29. Januar 2016 mitteilt, sie habe keine Bemerkungen;
- das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich mit Schreiben vom 29. Januar 2016 mitteilt, die Bewilligungsinhaberin habe mit ihrem Zwischenbericht die entsprechende Auflage des BAFU weitgehend umgesetzt, dabei jedoch zu bedenken gibt, die im Gesuch festgehaltenen Massnahmen seien nicht berücksichtigt und der Bericht daher unvollständig;
- das AWEL weiterhin zu bedenken gibt, dass Verwertung der Ernte des Gerstenfeldes als Tierfutter auf dem Gelände von Agroscope aus ihrer Sicht nur vertretbar sei, wenn die Auflage gemäss Verfügung vom 4. März 2015, wonach innerhalb eines Umkreises von 50 Metern angebaute Gerste, die in Verkehr gebracht werden soll, nachweislich nicht mit Weizen, Roggen und Triticale verunreinigt sein dürfe, strikte eingehalten wird;
- das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) dem BAFU bis zum Ablauf der Frist keine Bemerkungen haben zukommen lassen;
- das BAFU den am 17. Dezember 2015 von der Gesuchstellerin eingereichten Zwischenbericht in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffer 1.d.qq. der Verfügung vom 15. August 2013 gestellten Anforderungen als genügend erachtet;
- das BAFU den am 17. Dezember 2015 eingereichten ausführlichen Saatplan für das Jahr 2016 mit Angaben zur Grösse der Versuchsflächen in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffer 1.e. der Verfügung vom 15. August 2013 gestellten Anforderungen als genügend erachtet;

wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV **verfügt**:

1. Die Nachlieferung der Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffern 1.e. und 1.d.qq. der Verfügung des BAFU vom 15. August 2013 hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen auf dem Gelände des von Agroscope am Standort Reckenholz, Kanton Zürich, eingerichteten gesicherten Versuchsfeldes ("Protected Site") ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern vollständig und nicht zu beanstanden.
2. Die Gesuchstellerin führt die begonnenen Untersuchungen zur Genexpressions- und Proteinanalyse gemäss Ziffer 3.3 des Zwischenberichtes vom 17. Dezember 2015 durch und reicht den Bericht dazu bis spätestens am 31. Dezember 2016 nach.
3. Der Antrag der Gesuchstellerin vom 18. Dezember 2014, die Umgebung der Versuchsfläche im Umkreis von 12 m nach Weizen, Roggen und Triticale bis zum Zeitpunkt, bevor die Pflanzen potentiell keimfähige Körner ausbilden, abzusuchen und diese zu entfernen, wird für denjenigen Teil der zu überwachenden Fläche, auf der andere Getreidesorten wie beispielsweise Gerste

angepflanzt wird, gemäss verfahrensleitender Verfügung vom 4. März 2015 weiterhin bewilligt. Diese Massnahme ist bis zum Versuchsende um die jeweils aktuelle Versuchsparzelle herum durchzuführen.

4. Sollen die gemäss den Saatplänen 2014, 2015 und 2016 im Umkreis von weniger als 50 m um die Versuchsfläche angebaute Getreide, die durch mit Weizen kreuzbare Pflanzen verunreinigt sein können, in Verkehr gebracht werden (z.B. als Verkauf als Futtermittel), so stellt die Gesuchstellerin durch geeignete Massnahmen sicher, dass dieses Getreide nachweislich nicht durch mit Weizen kreuzbare Pflanzen wie Weizen, Roggen oder Triticale verunreinigt ist. Die festgelegten Massnahmen sind dem BAFU unverzüglich mitzuteilen.
5. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 15. August 2013 und 4. März 2015.
6. Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Boden und Biotechnologie

Bettina Hitzfeld  
Abteilungschefin

Zu eröffnen (eingeschrieben mit Rückschein):

- der Gesuchstellerin (Institut für Pflanzenbiologie, Universität Zürich, Prof. Beat Keller, Zollikerstrasse 107, 8008 Zürich)

Zur Kenntnis (elektronisch):

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Agroscope, Institut für Nachhaltigkeitswissenschaften INH, Dr. Michael Winzeler, Reckenholzstrasse 191, CH-8046 Zürich